



## **NATUR - KULTUR & TOURISMUS**

**Verein für die Aufwertung der didaktischen Stätten und Wege im Wallis**

### **STATUTEN**

**(angenommen am 22.11.2011)**

#### **Art. 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen "Natur – Kultur & Tourismus" besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein für die Aufwertung der didaktischen Stätten und Wege im Wallis, mit Sitz in Sitten. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

#### **Art. 2 - Ziel**

Der Verein bezweckt die Aufwertung der didaktischen Standorte und Pfade im Wallis. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Übermittlung der naturalistischen, kulturellen und wissenschaftlichen Kenntnisse, nachstehend Kenntnisse genannt, welche dem aktuellen Wissensstand so nahe wie möglich sind;
- b) Förderung des Verständnisses für die Natur und ihre Phänomene sowie des kulturellen Erbguts, basierend auf den wissenschaftlichen Kenntnissen;
- c) Nachhaltige, attraktive und wertvolle touristische Angebote für didaktische Stätten und Wege fördern;
- d) Darauf achten, dass die Infrastrukturen und Wissensträger sowie die Benutzung der Stätten und der Wege weder der Natur noch der Umwelt schaden;
- e) Die Qualitätsverbesserung bei der Vermittlung der Kenntnisse anregen;
- f) Bei der Entwicklung, bei der Umsetzung und bei der Bewerbung der Beschaffenheit der Infrastruktur und Wissensträger mithelfen;
- g) Verwaltung des Inventars der Infrastrukturen und der Wissensträger;
- h) Durchführung oder Koordination der Bewertung von Infrastrukturen und der Wissensträger;
- i) Zuteilung eines anerkannten Qualitäts-Zertifikat;
- j) Unterstützung der Kandidaten bei der Erlangen des Zertifikat;
- k) Bekanntmachung der qualitativ hoch eingestuften Infrastrukturen und Wissensträger.

#### **Art. 3 – Mitglieder**

- a) Als Mitglieder des Vereins zugelassen sind juristische Personen, welche sich engagieren, die unter Artikel 2 aufgeführten Ziele zu verfolgen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahmegesuche und unterbreitet diese der Generalversammlung.

#### **Art. 4 – Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den schriftlichen Austritt, mittels einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vor Ende des Geschäftsjahres;
- b) den von der Generalversammlung beschlossenen Ausschluss, im Falle widrigen Verhaltens gegenüber den vorliegenden Statuten oder dem allgemeinen Interesse des Vereins.

#### **Art. 5 - Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kontrollorgan

#### **Art. 6 – Generalversammlung : Organisation**

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.
- b) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden mindestens 21 Tage vor dem Datum der Generalversammlung einberufen. Die Einladung gibt den Ort und das Datum der Versammlung an sowie die Traktandenliste.
- c) Es können nur Geschäfte behandelt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn es sich um eine Mitteilung des Präsidenten oder des Vorstandes handelt, oder um Vorschläge eines Mitglieds, welche 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- d) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.
- e) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn vor Beginn der Versammlung von einem der Mitglieder die geheime Wahl/Abstimmung verlangt wird. Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; Statutenänderungen erfordern das zwei Drittel Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- f) Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- g) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

#### **Art. 7 – Generalversammlung - Kompetenzen**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins, die anderen Vorstandsmitglieder sowie das Kontrollorgan;
- b) sie genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes;
- c) sie legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
- d) sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) sie entscheidet über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 8 - Vorstand : Organisation**

- a) Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Personen zusammen, die für ein Mandat von vier Jahren gewählt werden; sie sind zweimal wieder wählbar.
- b) Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 9 - Vorstand : Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) er trifft alle nötigen Entscheide, um die Ziele der vorliegenden Statuten, des Tätigkeitsprogramms und der übertragenen Aufgaben zu erreichen;
- b) er verwaltet die Finanzen des Vereins;
- c) er bestimmt die nötigen Spezialkommissionen.

#### **Art. 10 - Vertretung**

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind zu zweien der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Sekretär / die Sekretärin.

#### **Art. 11 - Kontrollorgan**

Die Generalversammlung wählt für eine Dauer von vier Jahren ein anerkanntes Revisionsorgan (Treuhandgesellschaft), welche die Jahresrechnung prüft. Das Kontrollorgan legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

#### **Art. 12 – Finanzielle Mittel**

Um seine Ziele zu realisieren verfügt der Verein über folgende finanziellen Mittel:

- a) Jahresbeitrag seiner Mitglieder
- b) öffentliche Subventionen
- c) Erlös seiner Tätigkeiten
- d) Beiträge der Partner
- e) Spenden und Vermächtnisse
- f) verschiedene Einnahmen

#### **Art. 13 – Verantwortung**

Das Vermögen des Vereins ist einziger Garant all seiner Verpflichtungen. Ausser der Entrichtung des Jahresbeitrages sind die Mitglieder von jeglicher finanzieller Verantwortung entlastet.

#### **Art. 14 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

**Art. 15 - Auflösung**

Falls die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliesst, werden die verbleibenden Mittel einem Verein oder einer Institution übertragen, welcher/welche ähnliche Ziele verfolgt.

**Art. 16 - Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. November 2011 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder haben die Statuten einstimmig angenommen:

- La Murithienne
- Naturhistorisches Museum
- Plattform Kultur Wallis
- Valrando

Die Präsidentin :  
Régine Bernard

Die Sekretärin :  
Angelica Brunner